

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Generalsekretariat
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Per Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Liestal, 30. Januar 2024

Änderung der Verordnung über die Abzugsfähigkeit für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf die Einladung des EDI vom 22. November 2023 zur Vernehmlassung. Einleitend bedanken wir uns bereits an dieser Stelle für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung der BVV3 betreffend Einführung von Einkäufen in die Säule 3a Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Stellungnahme

Zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» soll die Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) angepasst werden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die in der Schweiz ein AHV-pflichtiges Einkommen erwirtschaften, in Zukunft Beitragslücken in ihrer Säule 3a durch Einkäufe ausgleichen können.

Der Vernehmlassungsentwurf beinhaltet gewisse «Leitplanken», welche einerseits die Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a definieren. Andererseits wird der Umfang eines Einkaufs eingeschränkt, was Sinn macht.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft steht dem Anliegen jedoch kritisch bis ablehnend gegenüber, und zwar aus nachfolgend aufgeführten Gründen:

- Das steuerlich privilegierte individuelle Alterssparen ist ein ausserfiskalisch motivierter Abzug. Die Erhebung der Einkommenssteuer sollte aber grundsätzlich nur der Generierung von Einnahmen dienen und daher ganz allgemein kein Lenkungsinstrument für Förderpolitik sein.
- Mit der Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a wird ein weiterer Abzug geschaffen, der das Steuersystem noch wesentlich komplizierter und administrativ aufwändiger macht. Der Kanton Basel-Landschaft bemüht sich durchwegs um eine generelle Vereinfachung des Steuersystems. Dieser Grundsatz ist auf kantonaler Verfassungsebene in § 133a KV-BL verankert worden. Dessen

Umsetzung wird aber zunehmend erschwert durch bundesrechtliche Vorgaben, wie sie hier zur Diskussion stehen.

- Mit einer Erweiterung der Abzugsmöglichkeit sind kaum abschätzbare Steuerausfälle verbunden – ohne direkte Kompensationsmöglichkeit. Dem Vernehmlassungsbericht zufolge könnten diese Ausfälle rund 100 bis 150 Mio. Franken auf Bundesebene und 200 bis 450 Mio. Franken auf Kantons- und Gemeindeebene betragen.
- Darüber hinaus dürfte der Nutzen der Verordnungsänderung nur einem relativ kleinen Teil der Bevölkerung zu Gute kommen: Diejenigen einkommensstarken Personen, welche sich im aktuellen Kostenumfeld ordentliche Beiträge leisten können, sind nicht wirklich auf eine zusätzliche Lückenfüllung in der Säule 3a angewiesen. Der andere Teil der erwerbstätigen Personen wird sich wohl auch solche zusätzlichen Beiträge nicht leisten können.
- Ferner sind die Einkaufsmöglichkeiten – im Gegensatz zur 2. Säule – derart eingeschränkt, dass beispielsweise berufliche Wiedereinsteigerinnen nicht von solchen Beitragslücken profitieren können: diese müssten in der Vergangenheit ja bereits erwerbstätig und damit anspruchsberechtigt gewesen sein, sonst sind sie davon ausgeschlossen.

Aus all diesen Gründen und Bedenken spricht sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gegen die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (BVV3) aus.

Sollte die vorgeschlagene Verordnungsänderung trotzdem eine Zustimmung erfahren, so behandeln die nachfolgenden Ausführungen im Detailkommentar punktuelle Anmerkungen, die sich auf den Kommentar zu den einzelnen Artikeln im erläuternden Bericht zur Änderung der BVV3 beziehen.

2. Detailkommentar

- Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge (Art. 7a)

Gemäss dem Änderungsentwurf haben nur Personen ein Einkaufspotenzial, die in den letzten zehn Jahren vor dem Einkauf nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a E-BVV3). Deshalb muss der Vorsorgenehmer bzw. die Vorsorgenehmerin während dieser Zeit berechtigt gewesen sein, überhaupt Beiträge an die Säule 3a zu leisten. Dies bedeutet, dass er bzw. sie während dieser Zeit eine AHV-beitragspflichtige unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (vgl. Art. 7 Abs. 1 E-BVV3), was nachzuweisen ist.

Die Pflicht, vor dem Einkauf zuerst einen «ordentlichen» Beitrag in die Säule 3a einzuzahlen, erscheint in dieser Hinsicht sinnvoll. Sinnvoll ist auch die in Art. 7a Abs. 4 E-BVV3 vorgesehene Beschränkung, wonach Einkäufe nicht mehr zulässig sind, wenn bereits eine Altersleistung bezogen wird. Damit wird verhindert, dass eine Person die Altersleistung aus der Säule 3a bezieht (was ab dem 60. Lebensjahr möglich ist,) und kurz danach einen Einkauf in die Säule 3a tätigt. Auf diese Weise kann einem möglichen steuerlichen Missbrauch vorgebeugt werden.

- Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen (Art. 7b)

Wir erachten es als unabdingbar, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge verpflichtet werden, die Gesuche zu prüfen und die Zulässigkeit eines Einkaufs aufgrund der erhaltenen Informationen zu beurteilen. Sind die Voraussetzungen für einen Einkauf erfüllt, lässt die Säule 3a Einrichtung diesen zu bzw. lehnt ihn ab, wenn dies nicht der Fall ist (vgl. Art. 7b Abs. 3 E-BVV3). Für die Steuerbehörden ist es wichtig, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge die erforderlichen Vorprüfungen vertieft durchführen. Dies erleichtert die nachträgliche Kontrolle der Steuerbehörde wesentlich.

In der Realität wird es hingegen schwierig sein, eine Koordination bzw. gesamthafte Prüfung vorzunehmen, wenn verschiedene Säule 3a-Konti bestehen, was zur Vermeidung einer Steuerprogression bei der Auszahlung ja oftmals propagiert wird.

– Bescheinigungen (Art. 8 Abs. 2)

Wichtig ist, dass die Vorsorgeeinrichtung für Einkäufe in die Säule 3a eine aktuelle Bescheinigung ausstellt (Formular 21 EDP). Diese Bescheinigung muss neu die Angaben nach Art. 7b Abs. 1 Bst. a - c E-BVV3 enthalten, d. h. die Höhe des beantragten Einkaufs, die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen wird, sowie die Höhe des ordentlichen Beitrags für das Jahr, in dem der Einkauf in die Säule 3a getätigt wird.

Diese Bescheinigungen sind eine wertvolle Informationsquelle, wenn sie von der gebundenen Selbstvorsorgeeinrichtung korrekt ausgefüllt werden. Trotzdem führt die Möglichkeit eines Einkaufs in die Säule 3a zu einem administrativen Mehraufwand für die Steuerbehörden sowie zu zusätzlichen Aufwendungen für die IT. Die Steuerbehörden müssten mit dieser Ordnungsänderung wesentlich umfangreichere Kontrollen durchführen, als sie nach geltendem Recht bisher vornehmen mussten.

Zudem ist die Kontrolle insbesondere bei einem Kantonswechsel erschwert: Die Steuerbehörde des Zuzugskantons, welche die Einkäufe im Rahmen der Veranlagung prüft, kennt die Höhe der ordentlichen Beiträge nicht, welche im Wegzugskanton in den bisher vergangenen Jahren steuerlich zulässig waren. Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen deshalb sorgfältig darauf bedacht sein, dass die Vorgaben von Art. 7a E-BVV3 zur Berechnung des Einkaufspotenzials eingehalten werden.

– Mitteilung der Vorsorgeangaben (Art. 8b)

Die Pflicht der übertragenden Einrichtung, bei einer Übertragung von Vorsorgekapital die relevanten Angaben über die in den vorangegangenen zehn Jahren ordentlich und als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücke mitzuteilen, ist von besonderer Bedeutung. Dies ermöglicht es der übernehmenden Säule 3a Einrichtung, die geleisteten Einkaufsbeiträge auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen.

– Übergangsbestimmung

Schliesslich ist die in der Übergangsbestimmung vorgesehene Begrenzung sachgerecht, wonach nur Beitragslücken geschlossen werden können, die nach dem Inkrafttreten der Änderung der BVV3 betreffend Einkäufe in die Säule 3a entstanden sind. Mit dieser Bestimmung wird verhindert,

dass Personen, die kurz vor dem Rentenalter stehen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung der BVV3 Einkäufe in die Säule 3a vornehmen – und kurz darauf Kapitalbezüge tätigen, die privilegiert besteuert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und den damit verbundenen Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin